

IHK-Information

CE-Kennzeichnung

Ziel der CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung soll für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR, umfasst alle EU-Mitgliedstaaten und zusätzlich die EFTA-Mitgliedsstaaten Norwegen, Island und Liechtenstein mit Ausnahme der Schweiz) einen Mindeststandard für bestimmte Produkte, Produktgruppen und -eigenschaften festlegen. Damit leistet sie einen Beitrag zu einem freien Warenverkehr in Europa. Für die Wirtschaft hat es den Vorteil, dass sie damit Zugang zum gesamten EWR bietet, ohne dass Einzelgenehmigungen bei nationalen Behörden eingeholt werden müssen.

Was bedeutet die CE-Kennzeichnung?

CE = Communauté Européenne = Europäische Gemeinschaft

Die meisten Produkte, die auf dem EWR in Verkehr gebracht werden, unterliegen der CE-Kennzeichnungspflicht. Die CE-Kennzeichnung steht dafür, dass das Produkt den Sicherheitsanforderungen der betreffenden Richtlinien genügt. Durch diese Vereinheitlichung sollen Handelshemmnisse abgebaut werden. Im Idealfall wird die Umsetzung der Richtlinien bereits während des Konzeptionsprozesses berücksichtigt, um Kostenerhöhungen und Zeitverluste durch teure Nacharbeiten und Konstruktionsänderungen am fast fertigen Produkt zu vermeiden.

Merkmale der CE-Kennzeichnung

- Die CE-Kennzeichnung ist der "Reisepass" innerhalb des EWR.
- Die CE-Kennzeichnung ist kein Qualitätszeichen, kein Herkunftszeichen, sondern ein Verwaltungszeichen.
- Die CE-Kennzeichnung ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie darf deshalb nur auf Produkten angebracht werden, für die sie rechtlich vorgeschrieben ist.
- Die CE-Kennzeichnung bezieht sich nur auf technische Produkte. Vorgeschrieben ist sie für verschiedene Produktkategorien, wie etwa Spielzeug, Elektroartikel, Maschinen und Aufzüge.
- Die CE-Kennzeichnung behandelt nur Mindest-Sicherheitsanforderungen.
- Die CE-Kennzeichnung ist kein Hinweis, dass ein Produkt im EWR hergestellt wurde, sondern zeigt lediglich, dass es vor der Markteinführung getestet wurde und damit den gesetzlichen Auflagen entspricht.
- Bei den in der EU hergestellten Produkten muss der Hersteller die Konformitätsbewertung durchführen, technische Unterlagen erstellen, die EG-Konformitätserklärung abgeben und die CE-Kennzeichnung am Produkt anbringen.
- Händler müssen prüfen, ob die CE-Kennzeichnung und die notwendigen technischen Dokumentationen vorhanden sind.
- Wird das Produkt aus einem Drittland eingeführt, muss sich der Importeur vergewissern, dass der außerhalb der EU ansässige Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat und die Dokumentation auf Anfrage erhältlich ist.

IHK-Information

Prinzipien der CE-Kennzeichnung

- Die CE-Kennzeichnung wird durch europäische Produktrichtlinien (kurz: CE-Richtlinien) geregelt.
- CE-Richtlinien werden vom EU-Rat erlassen und im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- Die CE-Richtlinien werden dann in allen Ländern der europäischen Union jeweils in ein nationales Gesetz oder eine Verordnung umgewandelt.
- CE-Richtlinien nennen grundlegende (Mindest-)Anforderungen für die Sicherheit technischer Produkte und sind rechtsverbindlich.
- Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der CE-Richtlinien werden durch harmonisierte Normen weiter konkretisiert; nicht jedoch ersetzt.
- Die Anwendung harmonisierter Normen bleibt freiwillig und führt zu einer Vermutung der Konformität.
- Harmonisierte Normen werden ebenfalls im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Übersicht der aktuell gültigen CE-Richtlinien

2016/425/EU Persönliche Schutzausrüstung ¹	90/385/EWG Aktive Implantate ²
92/42/EWG Warmwasser-Heizkessel ³	93/42/EWG Medizinprodukte ²
98/79/EG Geräte zur in-vitro-Diagnostik ²	2000/9/EG Seilbahnen ⁴
2000/14/EG Geräte- und Maschinenlärm ⁵	2006/42/EG Maschinen ⁶
2009/48/EG Spielzeug ⁷	2009/125/EG Umweltgerechte Gestaltung ⁸
2009/142/EG Gasverbrauchseinrichtungen ⁹	2011/65/EG Gefährl. Stoffe i. Elektrogeräten ¹⁰
VO/EG 305/2011 Bauprodukte ¹¹	2013/29/EU Pyrotechnische Gegenstände ¹²
2013/53/EU Sportboote	2014/28/EU Explosivstoffe ¹³
2014/29/EU Einfache Druckbehälter ¹⁴	2014/30/EU Elektromagnet. Verträglichkeit
2014/31/EU Nichtselbsttätige Waagen ¹⁵	2014/32/EU Messgeräte ¹⁵
2014/33/EU Aufzüge ¹⁶	2014/34/EU Explosionsgeschützte Geräte ¹⁷
2014/35/EU Elektrische Betriebsmittel ¹⁸	2014/53/EU Funkanlagen ¹⁹ *
2014/68/EU Druckgeräte ²⁰ *	

1 nationales Recht: 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 8. ProdSV

2 nationales Recht: Medizinproduktegesetz (MPG) mit dazugehörigen Verordnungen

3 nationales Recht: Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnIV)

4 nationales Recht: kein Bundesrecht, sondern Landesrecht: z. B.: Thüringer Bergbahngesetz (ThürBBahnG)

5 nationales Recht: 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV)

6 nationales Recht: 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

7 nationales Recht: 2. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (2. ProdSV)

8 nationales Recht: Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)

9 nationales Recht: 7. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (7. ProdSV)

10 nationales Recht: Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)

11 nationales Recht: Bauproduktengesetz (BauPG)

12 nationales Recht: 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

13 nationales Recht: Sprengstoffgesetz (SprengG)

14 nationales Recht: 6. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (6. ProdSV)

15 nationales Recht: Mess- und Eichgesetz (MessEG) Mess- und Eichverordnung (MessEV)

16 nationales Recht: 12. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (12. ProdSV)

17 nationales Recht: 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (11. ProdSV)

18 nationales Recht: 1. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (1. ProdSV)

IHK-Information

19 nationales Recht: Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)
20 nationales Recht: 14. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)

(* 2014/53/EU ab 13.06.2016 und 2014/68/EU ab 19.07.2016 anzuwenden)

Wann muss eine CE-Kennzeichnung angebracht werden?

Grundsätzlich ist die CE-Kennzeichnung vor dem ersten Inverkehrbringen des Produktes im EWR auf dem Produkt und/oder der Verpackung und nach einzelnen Richtlinien auch auf den Begleitpapieren dauerhaft anzubringen. Ein Produkt in den EWR zu bringen und sich erst dann im Laufe der Zeit um das Konformitätsbewertungsverfahren und die CE-Kennzeichnung des Produktes zu kümmern, ist nicht gestattet.

In welchen Ländern ist die CE-Kennzeichnung gefordert?

Die CE-Kennzeichnung gilt im EWR.

Schritte zur CE-Kennzeichnung

1. Finden Sie heraus, welche Richtlinien und harmonisierten Normen für Ihr Produkt gelten.
2. Ermitteln Sie die spezifischen Bedingungen für Ihr Produkt.
3. Stellen Sie fest, ob eine „Benannte Stelle“ für ein Konformitätsbewertungsverfahren herangezogen werden muss.
4. Testen Sie Ihr Produkt und überprüfen Sie seine Konformität.
5. Stellen Sie die notwendigen technischen Dokumente zusammen und halten Sie sie zur Sicherheit bereit.
6. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung an Ihrem Produkt an und verfassen Sie die EG-Konformitätserklärung.

Wer ist Hersteller?

Hersteller ist, wer

- 1.) Produkte herstellt, aufarbeitet oder erheblich ändert
- 2.) geschäftsmäßig seinen Namen am Produkt belässt oder
- 3.) Produkte in den EWR in Verkehr bringt.

Derjenige, der (auch gebrauchte) Produkte aus einem Land außerhalb des EWR in den EWR importiert, fällt auch unter den Herstellerbegriff.

Was sind die Benannten Stellen?

Fordert die EU-Richtlinie die Einschaltung einer neutralen Prüfstelle, so übernehmen „Benannte Stellen“ das Konformitätsbewertungsverfahren und stellen die Konformitätserklärungen aus. Die „Benannten Stellen“ werden von den Mitgliedsstaaten an die EU-Kommission gemeldet und im EU-Amtsblatt veröffentlicht sowie im Informationssystem „NANDO“ gelistet.

Der Hersteller eines Produktes kann frei wählen, welche zuständige „Benannte Stelle“ er (je nach Richtlinie) beauftragt.

Unter folgendem Link findet man eine aktuelle Liste der „Benannten Stellen“:

http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=country.notifiedbody&cou_id=276

IHK-Information

Tipps zur Umsetzung der CE-Kennzeichnung

- Die Geschäftsleitung sollte die grundlegenden Zusammenhänge der CE-Kennzeichnung und deren rechtliche Hintergründe kennen.
- Beauftragen Sie in Ihrem Unternehmen mindestens eine Person damit, sich ausführlich mit der CE-Kennzeichnung zu befassen.
- Bei der Auslegung der Richtlinientexte tritt in der Praxis immer wieder die Frage auf: Wie ist das gemeint? Klären Sie solche Auslegungsfragen möglichst frühzeitig mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.
- Vor allem im Maschinen- und Anlagenbau ist zu empfehlen, die Arbeitssicherheit des Kunden rechtzeitig mit einzubeziehen.

Kann die CE-Kennzeichnung in beliebiger Größe abgebildet werden?

Die Größe des CE-Kennzeichens ist frei wählbar (Mindestgröße von 5mm), aber muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder daran befestigten Schild angebracht werden. Wenn die EU-Richtlinien Begleitunterlagen vorsehen, kann das CE-Kennzeichen gegebenenfalls auf diesen Unterlagen angebracht werden.

Wird eine CE-Kennzeichnung durch eine Stelle vergeben?

Es gibt keine Stelle, die eine CE-Kennzeichnung vergeben darf oder kann. Die CE-Kennzeichnung, so sagen es die Gesetzgeber ausdrücklich, ist in Eigenverantwortung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten anzubringen. Gegebenenfalls müssen Sie für die Konformitätsbewertung eine neutrale Prüfstelle einschalten. Muss eine „Benannte Stelle“ eingeschaltet werden, dann muss auch die Kennnummer dieser Stelle neben der CE-Kennzeichnung stehen. Das ist in den betreffenden Richtlinien festgelegt und vom Hersteller vorweg zu prüfen.

Eine Prüfstelle muss beispielsweise für alle in Anhang IV der Richtlinie für Maschinen [2006/42/EG](#) aufgelisteten Typen von Maschinen und Sicherheitsbauteilen beauftragt werden. Bei Medizinprodukten [93/42/EG](#) gilt es für alle Produkte, die nicht der Klasse 1 entsprechen. Insbesondere für Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen [94/9/EG](#) müssen immer Prüfstellen eingeschaltet werden.

Die ZLS, Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik, ist zuständig für die Akkreditierung und Überwachung von Prüflaboratorien, Zertifizierungsstellen und Inspektionsstellen die im Vollzug des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des nationalen Rechts die Sicherheit von Geräten, Maschinen und Anlagen überprüfen und zertifizieren. Die ZLS nimmt diese Aufgaben für alle Bundesländer wahr. Auf der Internetseite www.zls-muenchen.de sind alle akkreditierten Stellen für die jeweiligen Richtlinien aufgeführt.

Wer führt Kontrollen durch?

Die staatlichen Marktaufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichts- bzw. Arbeitsschutzbehörden) sollen darüber wachen, dass die in den Verkehr gebrachten Produkte die Bestimmungen der anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllen und anschließend gegebenenfalls Maßnahmen zur Herstellung der Konformität ergreifen. Ferner werden Kontrollen durch Unfallversicherungsträger, durch den Markt (Mitbewerber), Kunden und Verbraucherverbände durchgeführt.

IHK-Information

CE-Kennzeichnung - Irreführende Werbung

Die Werbung mit der Angabe: „CE / TÜV / GS - geprüft“ ist irreführend gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und daher zu unterlassen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf mit Urteil vom 25.02.2016 zum Az.: I-15 U 58/15 entschieden.

Die Bedeutung der CE-Kennzeichnung ist bei Verbrauchern weitgehend unbekannt. Wird dann durch die Verwendung des Zeichens „CE“ im unmittelbaren Kontext mit den Wörtern „TÜV“ und „GS“ und dem Zusatz „-geprüft“ bei den Verbrauchern die falsche Vorstellung erweckt, dass sich auch hinter dem Zeichen „CE“ ein Prüfzeichen für Produktqualität verbirgt, dann ist diese Werbung unlauter. Die CE-Kennzeichnung ist ein Verwaltungszeichen und kein echtes Prüfzeichen. Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass sein Produkt die Mindestsicherheitsstandards erfüllt und nicht, dass eine Prüfstelle eine eigene Prüfung des Produkts durchgeführt hat.

Informationsplattform zur CE-Kennzeichnung

Die folgenden Internetseiten bieten einen umfangreichen Einstieg in die Thematik CE-Kennzeichnung. Es können alle CE-Richtlinien kostenlos heruntergeladen werden.

http://europa.eu/youreurope/business/product/ce-mark/index_de.htm

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://ce-richtlinien.eu/>

In der Bibliothek der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena können Normen kostenfrei eingesehen werden.

<http://www.fh-jena.de/fhj/bib/de/recherche/Seiten/---nach-Normen.aspx>

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.